

Ordnung
der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Suchthilfe
der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

(vom 20.06.2015; zuletzt geändert mit Beschluss der ELAS-Mitgliederversammlung am 03.03.2018)

§ 1
Name und Zugehörigkeit

Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft für Suchthilfe in der Diakonie Hessen“ (ELAS Diakonie Hessen).

Die Arbeitsgemeinschaft ist der nicht rechtsfähige Zusammenschluss von verfasst-kirchlichen sowie privatrechtlich organisierten Trägern der Suchthilfe in der Diakonie Hessen.

§ 2
Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft hat als Interessengemeinschaft die Aufgabe, die Arbeit der Diakonie Hessen im Bereich Suchthilfe als Zusammenschluss aller ambulanten, stationären oder teilstationären Dienste sowie der Selbsthilfeorganisation zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch

1. Information, Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung zu Fachfragen innerhalb und außerhalb des Bereiches der Diakonie gemeinsam mit der Diakonie Hessen,
2. Vertretung gemeinsamer Interessen innerhalb der Diakonie Hessen und nach außen im Einvernehmen mit diesem Werk,
3. Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere der Ausbildung zum freiwilligen Suchthelfer/in und Gruppenleiter/in,
4. Unterstützung der Diakonie Hessen bei der Erarbeitung und Fortschreibung von Rahmenkonzepten und den damit verbundenen Leistungsbeschreibungen,
5. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen,
6. Stärkung und Förderung des evangelischen Charakters der mitwirkenden Träger,
7. Zusammenarbeit mit Fachverbänden und anderen Arbeitsgemeinschaften der Suchthilfe sowie mit Selbsthilfegruppen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle Mitglieder der Diakonie Hessen werden, die Leistungen im Bereich der Suchthilfe erbringen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt. Dieser prüft, ob die in Satz 1 genannten Aufnahmevoraussetzungen vorliegen und entscheidet über die Aufnahme.
2. Außerordentliche Mitglieder können Träger von Einrichtungen und Diensten sein, die Mitglied eines anderen gliedkirchlichen Diakonischen Werkes sind und satzungsgemäß Aufgaben der Suchthilfe im Zuständigkeitsbereich der Diakonie Hessen wahrnehmen. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Diakonie Hessen.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Diakonie erlischt die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft erlischt auch durch die Beendigung der Tätigkeit im Bereich der Suchthilfe.
4. Mit Zustimmung des Vorstandes der Diakonie Hessen können ordentliche und außerordentliche Mitglieder aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sie deren Zwecksetzung und Interessen zuwiderhandeln.
5. Auf Grundlage von §§ 11, 25 Abs. 7 der Satzung der Diakonie Hessen e.V. werden alle Vereinigungen, die am 31.12.2013 Mitglieder der AGS im früheren DWKW e.V. und der ELAS im früheren DWHN e.V. waren, Mitglieder in der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Suchthilfe in der Diakonie Hessen e.V.. Die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Ordnung bleibt im Hinblick auf künftig eintretende Mitglieder unberührt.
6. Gastmitgliedschaften sind ausgeschlossen.

§ 4 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören mit je einer Stimme an
 - a) ein(e) Vertreter(in) jedes ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds,

- b) bis zu drei Vertreter(innen) der Diakonie Hessen als Rechtsträgerin Regionaler Diakonischer Werke, die im Bereich der Suchthilfe tätig sind.
Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die für den Bereich der Suchthilfe zuständige Bereichsleitung oder eine Stellvertretung der Diakonie Hessen nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil. Vorstandsmitglieder der Diakonie Hessen können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Auf Einladung des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft können auch Gäste an der Versammlung teilnehmen.
 3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder versandt werden. Einladungen per E-Mail oder Telefax sind zulässig. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß §§ 10 und 11 beschließt sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in unterzeichnet wird.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Weisungen, Anregungen und Empfehlungen zur inhaltlichen Arbeit der Arbeitsgemeinschaft,
- e) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Änderungen dieser Ordnung und über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft. Die Regelung unter § 10 bleibt unberührt.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu acht von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Im Vorstand werden die Arbeitsfelder Beratungsstellen, medizinische Rehabilitation, Eingliederungshilfe und Selbsthilfe abgebildet und er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Aus

seiner Mitte wählt der Vorstand den/die Vorsitzende(n), den Stellvertreter/die Stellvertreterin und den/die Schriftführer/-in. Die beiden letztgenannten Ämter können in einer Person vereint werden.

2. Im Vorstand sollen Vertreterinnen/Vertreter der Mitglieder aus den Kirchengebieten Hessen und Nassau sowie Kurhessen-Waldeck in gleicher Zahl vertreten sein.
3. Die Wahl zum Vorstand ist geheim und wird in zwei Wahlgängen durchgeführt. Im ersten Wahlgang werden Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kirchengebiet Hessen und Nassau für die Hälfte der zu besetzenden Vorstandssitze gewählt. Im zweiten Wahlgang werden Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kirchengebiet Kurhessen-Waldeck für die andere Hälfte der zu besetzenden Vorstandssitze gewählt. Wahlvorschläge sind schriftlich bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird, bei der Geschäftsführung einzureichen.
4. Die für den Bereich der Suchthilfe zuständige Bereichsleitung der Diakonie Hessen oder eine Stellvertretung nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
5. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen.
6. Der Vorstand leitet nach den Weisungen, Anregungen und Empfehlungen der Mitgliederversammlung die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft. Er ist für die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben verantwortlich.
7. Der Vorstand kann Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
8. Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft sowie Ausschlüsse aus der Arbeitsgemeinschaft nach Maßgabe des § 3 Abs. 1, 2 und 4 dieser Ordnung.
9. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende und der/die Protokollführer/-in unterzeichnet und den Mitgliedern des Vorstandes zuleitet.

§ 8 Übergangsregelung

Im Rahmen der Fusion zur Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Suchthilfe in der Diakonie Hessen, bildet sich der erste Vorstand aus den bereits benannten Vorstandsmitgliedern der AGS und ELAS. Die erste Amtszeit des neuen Vorstandes beträgt 3 Jahre.

§ 9

Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird wahrgenommen durch die zuständige Bereichsleitung für Suchthilfe der Diakonie Hessen oder eine von der Bereichsleitung benannte Person.
2. Die Geschäftsführung setzt die Beschlüsse des Vorstandes um.

§ 10

Änderung der Ordnung und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Beschlüsse zur Änderung der Ordnung und zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die Änderung der Ordnung sowie die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung der Diakonie Hessen.

§ 11

Inkrafttreten der Ordnung der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Suchthilfe

Diese Ordnung tritt durch Beschluss vom 20. Juni 2015 in Kraft – sie bedarf der Zustimmung des Vorstands der Diakonie Hessen.